

# VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES :

## HAUPTGEBÄUDE ① = ERDGESCHOSS

DACHNEIGUNG : 25 - 38 °  
DACHAUSFÜHRUNG : SATTELDACH / WALMDACH  
DACHDECKUNG : DUNKELEINDECKUNG / ROTEINDECKUNG  
DACHGAUBEN : KEINE  
DACHVORSTÄNDE : MAX. 60 CM.  
KNIESTOCK : 0-50 CM.  
DACHAUSBAUTEN : EINZELNE GIEBELZIMMER MÖGLICH.  
BEI 38 ° DACHAUSBAU MÖGLICH.

BEI GÜNSTIGER HANGLAGE IST DER TALSEITIGE AUSBAU  
DES UNTERGESCHOSSES FÜR WOHNZWECKE ( I + U )  
ZUGELASSEN.

## GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE : = Ga und N

DACHNEIGUNG : 0 - 10 ° BEI FREISTEHENDEN GARAGEN,  
BEI EINGESCHLEPPTEM DACH ZUM  
HAUPTGEBÄUDE PASSEND.  
DACHAUSFÜHRUNG : PULTDACH / FLACHDACH / KIESPRESSDACH  
DACHDECKUNG : DUNKELEINDECKUNG  
KNIESTOCK : KEINER  
KELLERGARAGEN : SIND NUR ZUM HANG HIN MÖGLICH.

### Ausnahmen gemäß § 31 Absatz 1 BBauG:

Bauentwürfe, die geringfügig von den Grundzügen der Planungsfestsetzungen abweichen, ( z.B. Überschreitung der Baugrenzen, Verlegung des Firstes unter Einhaltung der Hauptfirstrichtung, ungleiche Dachneigung usw.) sind als Ausnahmen gemäß § 31 Absatz 1 BBauG zugelassen.

Die Einhaltung der Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO muß jedoch gewährleistet sein.

### F. WEITERE FESTSETZUNGEN : ( Nach DIN 18003 )

1. Art der baulichen Nutzung: ( § 1 Abs. 1-3 BauNVO )
  - 1.1.3. WA = Allgemeine Wohngebiete:  ( § 4 BauNVO )
2. Maß der baulichen Nutzung: ( § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des BBauG sowie § 16 Absatz 2 und § 17 BauNVO )
  - 2.1. Zahl der Vollgeschosse ( Z )  
als Höchstgrenze ./.  
zwingend ①
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen: ( § 9 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO )
  - 3.1. o = Offene Bauweise
  - 3.1.3. △ = Nur Einzelhäuser zulässig
  - 3.3. Baulinie: ----- 3.4. Baugrenze: \_\_\_\_\_

### 3.6. Baugestaltung:

SD = Satteldach:



WD = Walmdach:



Firstrichtung:

### 3.5. Grundstücksgrenzen:

Vorhanden: Vorgeschlagen: -----

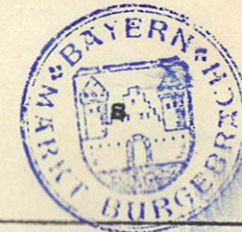
### Erschließungsleitungen:

Die Fernsprech- und Stromleitungen zur Versorgung des Baugebietes sind nach Möglichkeit unterirdisch zu verkabeln. Aus Versorgungsrücken Gründen werden die Stromkabel im Abstand von 1,00m parallel zu den Böschungsflächen:

Die bei der Straßenherstellung evtl. erforderlichen Böschungsflächen sind von den Anliegern zu dulden.

Grundstücksgrenzen in Privatgrund verlagert. Dies gilt auch für die im Plan "grün" angelegte Leitungs-Trasse.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung,  
gemäß § 2 Absatz 6 BBauG, vom 22.4.1977 bis 23.5.1977  
in Bürgebrach, Hauptstr. 1, Rathaus  
öffentlich ausgelegt.



Bürgebrach, den 24. Mai 1977

1. Bürgermeister

Die Marktgemeinde Bürgebrach hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 10.1.1978 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.